

INFORMATION für Arbeitgeber zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 wurden Verfahrensverbesserungen für die Einreise von Fachkräften geschaffen. **Seit 1. März 2020** steht das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes zur Verfügung.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren haben Arbeitgeber die Möglichkeit, für die Einreise einer bestimmten Fachkraft aus dem Ausland eine sog. Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zu einem Visum zu erhalten. Unter Vorlage dieser Vorabzustimmung bei der deutschen Auslandsvertretung wird das Visumsverfahren beschleunigt durchgeführt.

- zentraler Ansprechpartner ist der Arbeitgeber
- Gebühr: 411 Euro plus weitere Kosten
- Dauer: mindestens 5 Monate
- es gibt keine Garantie auf Erteilung der Vorabzustimmung oder auf die Einreise

HINWEIS: Ab 1. März 2020 ist bis zur Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Sachsen für den Arbeitgeber die örtlich zuständige Ausländerbehörde am Sitz des Arbeitgebers oder am Sitz der Niederlassung Ansprechpartner für das Verfahren. Ab Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde wird diese dann Ansprechpartner sein.

Für wen ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren möglich?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft **Fachkräfte mit Drittstaatsangehörigkeit**¹. Fachkräfte mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind freizügigkeitsberechtigt und können ohne weiteres nach Deutschland einreisen und hier arbeiten.

Die **Fachkraft ist noch im Ausland**. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt nicht für bereits in Deutschland lebende Ausländer.

Es muss zudem eine **qualifizierte Beschäftigung** im Bundesgebiet beabsichtigt sein, d. h. die Beschäftigung auf der vakanten Stelle setzt in Deutschland eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus (Stellenanforderung). Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt aber auch für die Durchführung einer **qualifizierten Berufsausbildung**, für eine **Forschungstätigkeit** oder eine **Maßnahme zur Berufsanerkennung**. Auch **IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation** aber mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen sind erfasst.

Erforderlich ist auch ein **konkretes Arbeitsangebot für eine bestimmte Fachkraft**. Eine pauschale Vorabzustimmung für die prinzipielle Besetzung vakanter Stellen mit ausländischen Fachkräften ist nicht möglich.

Was wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilt?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren wird eine **sog. Vorabzustimmung zum Visum** erteilt. Mit dieser kann die Fachkraft im Ausland bei der zuständigen Auslandsvertretung beschleunigt ein Visum beantragen und erhalten. Das Visum ist wiederum Voraussetzung für die Einreise der Fachkraft nach Deutschland.

¹ Gilt nicht für folgende Staaten, die visumsfrei auch für den Aufenthalt zu Erwerbszwecken nach Deutschland einreisen dürfen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika.

Was bedeutet Vorabzustimmung zum Visum?

Mit der Vorabzustimmung bescheinigt die Ausländerbehörde, dass wesentliche Voraussetzungen für den Aufenthalt der ausländischen Fachkraft vorliegen. Die Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren dient somit vor allem der Beschleunigung des Visumsverfahrens bei der Auslandsvertretung.

Im beschleunigten Verfahren werden durch die Ausländerbehörde **KEIN Visum und auch KEIN Aufenthaltstitel** erteilt.

HINWEIS: Die Erteilung einer **Vorabzustimmung zum Visum** durch die Ausländerbehörde **garantiert nicht die Erteilung eines Visums** durch die Auslandsvertretung. Diese entscheidet abschließend über die Erteilung des Visums.

Was ist, wenn der Arbeitgeber noch keine konkrete Fachkraft im Ausland gefunden hat?

Um geeignete Bewerber im Ausland zu finden, steht der Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Dieser kooperiert eng mit dem Internationalen Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV). Dieser betreut umfassend die Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland und unterstützt auch deren soziale und betriebliche Integration.

Der **Arbeitgeber-Service** ist gebührenfrei erreichbar unter der **Telefonnummer: 0800 455 55 20**.

Welche Vorteile hat der Arbeitgeber vom beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Der Arbeitgeber hat im beschleunigten Fachkräfteverfahren mit der zuständigen **Ausländerbehörde** einen **zentralen Ansprechpartner**. Die Ausländerbehörde leitet alle weiteren Verfahrensschritte ein, beteiligt die weiteren Akteure (z. B. Bundesagentur für Arbeit) und koordiniert das Verfahren.

Zudem wird das Verfahren durch gesetzlich festgelegte Fristen und vereinheitlichte Verfahrensschritte beschleunigt. (Siehe S. 4 Fristen im Einzelnen.)

Wie lange dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Im **Idealfall** dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren **bis zur Visumserteilung etwa 5-6 Monate**. Dies setzt jedoch voraus, dass:

- eine wirksame Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der Ausländerbehörde vorliegt (alle Vollmachten sind vorhanden),
- alle erforderlichen Unterlagen vorbereitet sind und vollständig vorliegen,
- das Verfahren zur Berufsankennung mit dem Ergebnis „volle Gleichwertigkeit“ abgeschlossen wird, oder
- bei Feststellung einer „teilweisen Gleichwertigkeit“ im Verfahren zur Berufsankennung entsprechende Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- eine ggf. erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesichert ist,
- die ggf. erforderliche Zustimmung der Arbeitsverwaltung vorliegt und
- alle sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine Nachfragen erforderlich sind.

Die Dauer des beschleunigten Fachkräfteverfahrens kann **im Einzelfall** jedoch **länger** sein und bestimmt sich maßgeblich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Falles.

Was muss der Arbeitgeber tun?

Die Inanspruchnahme des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist für den Arbeitgeber eine **Option**. Grundsätzlich bleibt zwar die ausländische Fachkraft Antragsteller, aber der Arbeitgeber ist im Verfahren der Bevollmächtigte.

Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mit der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende **Vereinbarung** ab. (Siehe Seite 4 Inhalt der Vereinbarung.). Er wird damit **unmittelbarer Ansprechpartner** der Ausländerbehörde und der ausländischen Fachkraft. Er übergibt alle Dokumente, muss Nachforderungen an die ausländische Fachkraft kommunizieren und die nachgereichten Dokumente vorlegen.

Liegen alle Voraussetzungen und Zustimmungen vor, erhält der Arbeitgeber die Vorabzustimmung zum Visum von der Ausländerbehörde und leitet diese bzw. eine Kopie oder einen Scan der Fachkraft im Ausland zu.

Was macht die Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber über das Verfahren sowie die notwendige Beteiligung anderer Stellen und leitet die erforderlichen Schritte ein. Dies können sein:

- Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses
- Verfahren zur Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- Beantragung einer erforderlichen Berufserlaubnis in reglementierten Berufen
- Einholung der ggf. erforderlichen Zustimmung der Arbeitsverwaltung.

Während des Verfahrens informiert die Ausländerbehörde den Arbeitgeber unverzüglich über die Ergebnisse der einzelnen Schritte und die ggf. nachzureichenden Unterlagen.

Nach Abschluss der einzelnen Verfahrensschritte prüft die Ausländerbehörde die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Passpflicht, Identitätsklärung, Sicherung des Lebensunterhalts).

Beim Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine sog. Vorabzustimmung zum Visum für die Fachkraft und speichert diese im Ausländerzentralregister. Die zuständige Auslandsvertretung wird wiederum über das Register automatisch informiert.

Was kostet das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Für die Durchführung des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der Ausländerbehörde** wird bei Abschluss der Vereinbarung eine Gebühr von **411 Euro** erhoben.

Hinzu kommen weitere Gebühren:

- für das Verfahren zur Berufsankennung,
- ggf. für die Erteilung einer Berufserlaubnis und
- für das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen.

Die weiteren Gebühren werden nicht von der Ausländerbehörde erhoben. Sie sind direkt an die zuständige Stelle zu begleichen.

Weitere Kosten können anfallen für:

- das Ausstellen von Urkunden,
- die Echtheitsprüfungen von Urkunden,
- das Übersetzen von Unterlagen und Urkunden,
- das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

Wird im beschleunigten Fachkräfteverfahren keine Vorabzustimmung erteilt oder versagt die Auslandsvertretung anschließend das Visum zur Einreise, wird die Gebühr nicht erstattet.

Hat der Arbeitgeber eine neue ausländische Fachkraft gefunden, kann er ein neues beschleunigtes Fachkräfteverfahren für diese betreiben. Hierfür fällt jedoch wiederum die volle Gebühr an.

Was erfolgt bei der Berufsankennung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens?

Die zuständige Ausländerbehörde leitet das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation bei der zuständigen Stelle ein.

TIPP: Arbeitgeber sollten bereits im Vorfeld die bestehenden Beratungsstellen **des IQ Netzwerkes Sachsen** nutzen:

- **Fachinformationszentrum Zuwanderung** in Chemnitz, Dresden und Leipzig (www.netzwerk-iq-sachsen.de/fachinformationszentren-zuwanderung)
- **IBAS Beratungsstellen** in Chemnitz, Dresden und Leipzig (www.erkennung-sachsen.de)

Hier wird u.a. zum passenden Referenzberuf und zu notwendigen Dokumenten beraten.

Das Verfahren zur Berufsankennung erfolgt bei der zuständigen Anerkennungsstelle. Sie prüft, ob Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation (ggf. inklusive von Berufserfahrung) mit dem passenden deutschen Referenzberuf vorliegt.

Die Ausländerbehörden leiten ggf. die Nachforderung von Unterlagen sowie den Bescheid der Anerkennungsstelle unverzüglich an den Arbeitgeber weiter.

Was bedeuten die Ergebnisse der Berufsanerkennung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Die zuständige Stelle zur Berufsanerkennung erteilt einen Bescheid. Folgende Ergebnisse sind möglich:

➤ volle Gleichwertigkeit

Nicht reglementierte Berufe: Damit kann die Fachkraft den Beruf wie mit einem deutschen Berufsabschluss ausüben.

Reglementierte Berufe: Es kann eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt werden. Erst mit dieser kann die Fachkraft den Beruf ausüben.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird in beiden Fällen automatisch fortgeführt.

➤ teilweise Gleichwertigkeit

Für eine Beschäftigung muss die ausländische Fachkraft bestehende Defizite zwingend ausgleichen. Im Bescheid werden Maßnahmen zum Ausgleich (Anpassungsmaßnahmen) benannt. Hieraus müssen dann **individuelle Qualifizierungsschritte** zusammengestellt werden.

Die Fachkraft kann bereits während der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen Tätigkeiten im nicht reglementierten Bereich ausführen.

Der Arbeitgeber kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren beenden oder fortführen. Will er es fortführen, wird keine Vorabzustimmung zum Visum zur Beschäftigung, sondern zum **Visum zur Durchführung einer Anpassungsmaßnahme zur Berufsanerkennung** erteilt. Erforderlich sind eine konkrete Anpassungsmaßnahme sowie eine schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers, dass die Maßnahmen in der vorgegebenen Zeit ermöglicht werden. Zusätzlich muss der Arbeitgeber beachten: Soll eine notwendige praktische Anpassungsmaßnahme in seinem Betrieb stattfinden, muss der Betrieb fachlich geeignet sein, Kompetenzen aus dem Referenzberuf zu vermitteln.

➤ Ablehnung

Es bestehen zu große oder nicht ausgleichbare Unterschiede. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird **beendet**. Die bereits gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.

HINWEIS: Nach Erhalt des Feststellungsbescheides der Anerkennungsstelle sollte der Arbeitgeber die Beratungsangebote des IQ Netzwerkes Sachsen nutzen.

Ab wann kann die Fachkraft wie vorgesehen arbeiten?

Mit der Erteilung der Vorabzustimmung endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde. Damit ist die Fachkraft aber noch nicht in Deutschland.

Sie kann mit Erteilung der Vorabzustimmung einen beschleunigten Termin zur Beantragung des Visums erhalten und sollte dabei die Vorabzustimmung bzw. die Kopie oder den Scan bei der Auslandsvertretung vorlegen.

In der Regel ist **im Visum die Zustimmung zur vorgesehenen Beschäftigung vermerkt**. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies zu überprüfen. Damit kann die Fachkraft **sofort nach der Einreise** wie vorgesehen **arbeiten**. Innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums muss die Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort der Fachkraft dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen.

Enthält das **Visum im Einzelfall keine Angaben zur Beschäftigung**, darf die Fachkraft **nicht** unmittelbar nach der Einreise **arbeiten**. Sie sollte **umgehend bei der Ausländerbehörde**

vorsprechen und den Aufenthaltstitel und die Beschäftigungserlaubnis beantragen.

Welche Fristen gelten im beschleunigten Fachkräfteverfahren im Einzelnen?

Für die **Berufsanerkennung** im beschleunigten Fachkräfteverfahren beträgt die **Bearbeitungsfrist zwei Monate** für die **bundesrechtlich geregelten Berufe**. Dies setzt voraus, dass die **Unterlagen vollständig** sind **und keine Zweifel an diesen** bestehen. In besonderen Fällen kann die Frist auch verlängert werden. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle der Berufsanerkennung. Die Ausländerbehörden haben auf den Fristlauf keinen Einfluss.

Für die Anerkennung von **landesrechtlich geregelten Berufen** gibt es derzeit **noch keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen** im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Die Anerkennungsstellen werden sich aber an den bundesrechtlichen Vorgaben orientieren.

Ist für einen ausländischen Hochschulabschluss in einem nicht-reglementierten Beruf eine **Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen** erforderlich, gelten **keine** gesetzlichen **Fristen**.

In vielen Fällen ist für die vorgesehene Beschäftigung eine **Zustimmung der Arbeitsverwaltung** erforderlich. Die Arbeitsverwaltung prüft die Arbeitsbedingungen, wie Arbeits- und Urlaubszeiten und den Lohn. Die Arbeitsbedingungen müssen den tariflich vereinbarten oder den regional üblichen entsprechen. Wenn die Arbeitsverwaltung nach einer Woche keine Nachfragen oder Nachforderungen veranlasst, gilt das als Zustimmung. Bei einer Berufsausbildung oder bei einer betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Berufsanerkennung ist zudem eine Vorrangprüfung, d.h. eine Prüfung, ob bevorrechtigte Bewerber oder Fachkräfte zur Verfügung stehen, erforderlich. Gleiches gilt bei einer Beschäftigung während einer Qualifizierungsmaßnahme zur Berufsanerkennung.

TIPP: Als Arbeitgeber können sie bereits im Vorfeld mit dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit in Ihrer Region klären, ob bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen.

Im **Visumverfahren** wird bei Vorlage der Vorabzustimmung bzw. der Kopie oder des Scans bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb von **drei Wochen ein Termin zur Beantragung** des Visums eingeräumt **und** bei Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von **drei Wochen** die **Entscheidung über das Visum** getroffen.

Was passiert, wenn keine Vorabzustimmung erteilt wird?

Liegen Voraussetzungen nicht vor, z. B. im Verfahren zur Berufsanerkennung erfolgte eine Ablehnung oder die Arbeitsverwaltung erteilt keine Zustimmung, dann **endet das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde**.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Anerkennungsstelle oder der zuständigen Stelle zur Erteilung einer Berufserlaubnis stehen die **Rechtsmittel** offen. Diese sind direkt bei der zuständigen Stelle und nicht bei der Ausländerbehörde einzulegen.

Gegen die **Ablehnung der Zustimmung der Arbeitsverwaltung oder die Ablehnung der Erteilung einer Vorabzustimmung der Ausländerbehörden** hingegen sind **keine Rechtsmittel** möglich.

Was ist Inhalt der Vereinbarung im beschleunigten Fachkräfteverfahren?

Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde umfasst neben den Kontaktdaten des Arbeitgebers, der ausländischen Fachkraft und der Ausländerbehörde auch die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die ausländische Fachkraft und die Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber.

In der Vereinbarung werden die Abläufe einschließlich Beteiligten und Erledigungsfristen beschrieben sowie die vorzulegenden Nachweise aufgelistet. Zudem sind die Verpflichtung des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Mitwirkungspflicht der ausländischen Fachkraft hinzuwirken, und die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers enthalten.

Welche Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz müssen vorliegen?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten auch die Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz. Dies sind zum einen die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen**, wie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, die Erfüllung der Passpflicht, die Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit.

Weitere Voraussetzungen sind, dass kein Ausweisungsinteresse besteht und der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Dies wird allerdings im beschleunigten Fachkräfteverfahren durch die zuständige Auslandsvertretung bei der Erteilung des Visums geprüft.

Hinzu kommen die **speziellen Erteilungsvoraussetzungen nach** dem jeweiligen **konkreten Aufenthaltswitz**. Dies ist z. B. ein inländischer Arbeitsvertrag bei einer Beschäftigung, die Erfüllung bestimmter Gehaltsgrenzen für eine Blaue Karte EU oder eine Aufnahmevereinbarung bei Forschern.

Über die speziellen Erteilungsvoraussetzungen berät die zuständige Ausländerbehörde im Einzelfall.

Welche Sprachkenntnisse muss die Fachkraft besitzen?

Grundsätzlich entscheiden Sie als Arbeitgeber, ob und welche Deutschkenntnisse Ihre zukünftige Fachkraft besitzen sollte.

Jedoch ist bei der **Beschäftigung einer Fachkraft in einem reglementierten Beruf** zu beachten, dass die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bestimmte Sprachkenntnisse voraussetzen kann. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse wird regelmäßig bereits im Verfahren zur Berufsanerkennung benötigt bzw. werden fehlende Sprachkenntnisse im Defizitbescheid ausgewiesen. Informieren Sie sich vorab beim Fachinformationszentrum Zuwanderung in Ihrer Region über die erforderlichen Sprachkenntnisse in dem jeweiligen Beruf.

Beabsichtigen Sie eine **IT-Fachkraft ohne formale Qualifikation** aber **mit ausgeprägten berufspraktischen Erfahrungen** einzustellen, dann muss diese in der Regel über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B 1) verfügen.

Bei einer **Berufsausbildung** werden die sprachlichen Voraussetzungen in der Regel durch Sie als Ausbildungsbetrieb und/oder die Berufsschule oder Berufsfachschule geprüft. Bei einigen Berufsausbildungen sind auch begleitende Programme zum Spracherwerb in die Ausbildung integriert. Ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (Niveau B 1) bei einer qualifizierten Berufsausbildung (mind. zweijährige Ausbildungsdauer) ist gegenüber der Ausländerbehörde nur erforderlich,

wenn die Sprachkenntnisse nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft wurden und auch nicht durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen. Erfragen Sie vorab bei der Berufsschule die konkreten Anforderungen an die Sprachkenntnisse im jeweiligen Ausbildungsberuf und ob der Auszubildende diese in einem vorbereitenden Sprachkurs erwerben kann.

Für die Durchführung einer **Qualifizierungsmaßnahme zur Berufsanerkennung** müssen in der Regel mindestens hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2) vorliegen. Maßgeblich sind die Anforderungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist. Insbesondere die Gesundheits- und Pflegeberufen erfordern höhere Sprachkenntnisse. Erfragen Sie das erforderliche Sprachniveau und den Nachweismöglichkeiten vorher beim Bildungsanbieter oder in einer Beratung beim Fachinformationszentrum Zuwanderung in Ihrer Region.

Allgemeine Informationen zu den Sprachniveaus finden Sie unter: www.europaischer-referenzrahmen.de → Startseite → Sprachniveau.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren sind online abrufbar unter:

www.zuwanderung.sachsen.de oder
www.netzwerk-iq-sachsen.de:

- Übersicht zum Ablauf des beschleunigten Fachkräfteverfahrens
- Vorab-Check zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
- Schrittfolge zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
- Übersicht zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Bei grundsätzlichem Interesse an der Fachkräftegewinnung im Ausland, den Fragen zur Integration in Arbeit und einem ersten Überblick zu den Abläufen im beschleunigten Fachkräfteverfahren rufen Sie an und vereinbaren einen Termin bei folgenden Ansprechpartnern des IQ Netzwerkes Sachsen:

In den Regionen **Chemnitz, Dresden und Leipzig** jeweils im Fachinformationszentrum Zuwanderung

Fachinformationszentrum Zuwanderung Chemnitz

Annaberger Str. 105
09120 Chemnitz
Tel. 0371 / 52 02 71 74
mail: fizu-chemnitz@exis.de

Fachinformationszentrum Zuwanderung Dresden

Budapester Str. 30
01069 Dresden
Tel. 0351 / 475 31 01
mail: fizu-dresden@exis.de

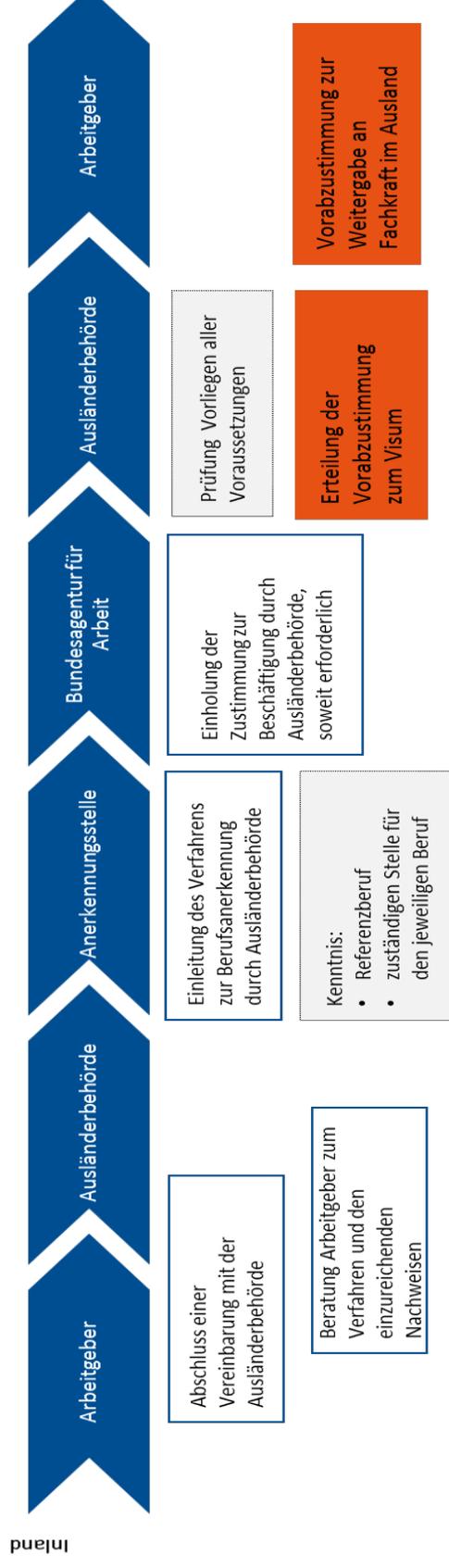
Fachinformationszentrum Zuwanderung Leipzig

Georg-Schumann-Str. 173
04159 Leipzig
Tel. 0341 / 580 88 20 20
mail: fizu-leipzig@exis.de

Sie können sich auch **direkt an die zuständige Ausländerbehörde** an Ihrem Unternehmenssitz wenden:

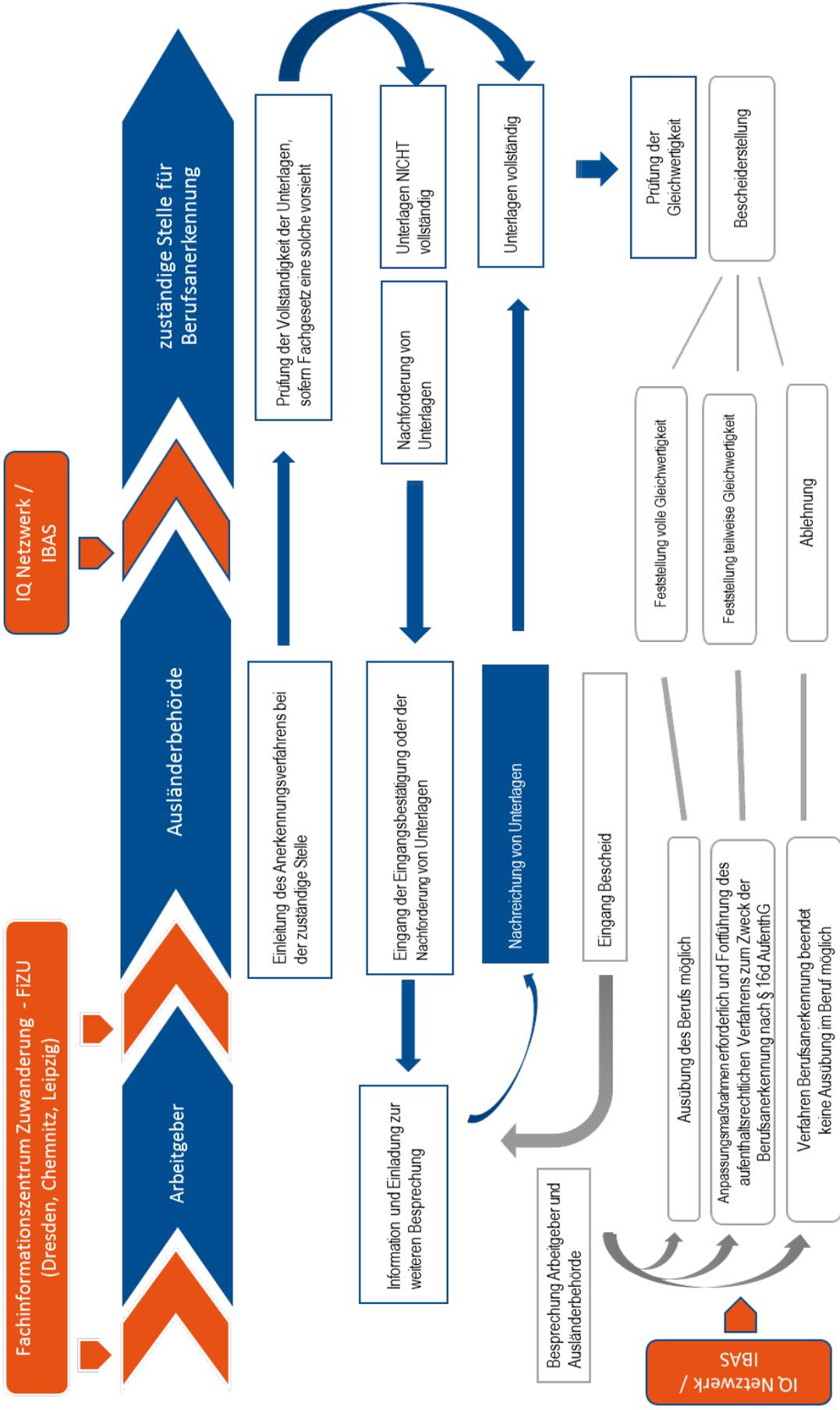
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Vereinfachte Übersicht zum Ablauf



Beratungsangebote des IQ Netzwerk Sachsen zur Berufsanerkennung

Übersicht Idealprozess der Berufsanerkennung im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81 a AufenthG



Vorab-Check zum beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Sie möchten eine Bewerberin oder einen Bewerber aus dem Ausland beschäftigen. Mit diesem Vorab-Check erhalten Sie Informationen, ob das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Betracht kommt. Bitte führen Sie diesen Vorab-Check vor einer Terminvereinbarung mit der Ausländerbehörde durch. Der Vorab-Check ist keine rechtliche Beratung. Eine vorherige allgemeine Beratung zur Fachkräftegewinnung im Ausland und speziell zum Verfahren über die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses bei einer Beratungsstelle des IQ Netzwerkes Sachsen wird empfohlen. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie im [Informationsblatt für Arbeitgeber zum beschleunigten Verfahren für Fachkräfte aus dem Ausland](#).

Sofern der jeweilige Punkt im Vorab-Check zutrifft, kreuzen Sie diesen an. Können Sie einen Punkt nicht beantworten, nehmen Sie ggf. Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber aus dem Ausland. Wenn Sie alle Punkte ① bis ⑤ ankreuzen können, sind die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Regel gegeben. Beabsichtigen Sie, das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchzuführen, kontaktieren Sie bitte die zuständige Ausländerbehörde am Ort des Betriebssitzes bzw. am Sitz der Niederlassung und vereinbaren Sie einen Termin. Bitte reichen Sie diesen Vorab-Check bereits bei der Terminanfrage an die Ausländerbehörde ein, damit dort eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann. Vor Abschluss der erforderlichen Vereinbarung mit der Ausländerbehörde wird diese Sie nochmals zum beschleunigten Fachkräfteverfahren informieren.

① Beschäftigung/Berufsausbildung einer namentlich bekannten Fachkraft beabsichtigt

Erläuterungen:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird nur für eine konkrete Person eröffnet.

② Fachkraft besitzt eine Drittstaatsangehörigkeit

(Hinweis: Fachkräfte, die Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, können auch zur Beschäftigung visumfrei nach Deutschland einreisen. Für diese ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht erforderlich. In diesen Fällen darf eine Arbeitsaufnahme erst nach Erlaubnis der Ausländerbehörde erfolgen. Wir empfehlen dafür eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der am Firmensitz zuständigen Ausländerbehörde.)

Drittstaatsangehörige sind alle Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Norwegens, Islands, Liechtensteins oder der Schweiz besitzen.

Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates oder die Staatsangehörigkeit von Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz können ohne weiteres in Deutschland arbeiten.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt auch für Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz haben.

③ aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im Ausland
Land: _____ Stadt: _____

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben. Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist eine Beschleunigung im Visumverfahren und damit zur Einreise.

④ noch keine Beantragung eines Visums durch die Fachkraft bei der deutschen Botschaft/Generalkonsulat

Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.

⑤ Aufenthalt der Fachkraft in Deutschland ...

Ⓐ zur Berufsausbildung als: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer

betriebliche Berufsausbildung: Auskunft regionaler Arbeitgeber-Service: keine bevorrechtigten Bewerber

schulische Berufsausbildung: Einstellungszusage für Anschlussbeschäftigung

zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen zur Berufsanerkennung

konkrete Anpassungsmaßnahme bei reglementierten Berufen steht bereits fest

Weiterbildungsplan zum Ausgleich der berufspraktischen Defizite bei nicht-reglementierten Berufen liegt vor

Sonderfall: Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung im Pflege- und Gesundheitsbereich

bei betrieblicher Anpassungsmaßnahme oder beabsichtigter Beschäftigung während der Anpassungsmaßnahme Auskunft des regionalen Arbeitgeber-Service: keine bevorrechtigten Arbeitnehmer

bei betrieblicher Anpassungsmaßnahme: fachliche Eignung des Betriebes zur Kompetenzvermittlung im deutschen Referenzberuf

bei theoretischer Anpassungsmaßnahme oder bei Ablegen einer Prüfung: Einstellungszusage für Anschlussbeschäftigung

Ⓒ zur Beschäftigung als bzw. im folgenden Beruf
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Beschäftigung erfordert in Deutschland mind. zweijährige Berufsausbildung

Beschäftigung erfordert Hochschulabschluss

Fachkraft hat einen deutschen Berufsabschluss/Hochschulabschluss

oder

Fachkraft hat ausländischen Berufsabschluss/Hochschulabschluss

deutscher Referenzberuf:

Beratung zum Anerkennungsverfahren des ausländischen Berufsabschlusses bei Beratungsstelle des IQ Netzwerk Sachsen ist erfolgt

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst nur Fachkräfte, d.h. qualifizierte Berufsausbildungen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer.

Für Auszubildende aus Drittstaaten führt die Bundesagentur für Arbeit nach wie vor die Vorrangprüfung durch und greift dabei in der Regel auf Daten des regionalen Arbeitgeberservice zurück.

Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfordert eine Einstellungszusage für die Beschäftigung nach der Ausbildung.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Fachkraft bereits einen Defizitbescheid der Anerkennungsstelle hat und konkrete Anpassungsmaßnahmen feststehen.

Zum Finden einer solchen Anpassungsmaßnahme können die Beratungsstellen des IQ Netzwerkes genutzt werden.

Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit (derzeit mit: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Philippinen und Tunesien) ermöglicht Einleitung der Berufsanerkennung auch erst in Deutschland.

Für eine überwiegend betriebliche Anpassungsqualifizierungsmaßnahme oder eine Beschäftigung während der Anpassungsqualifizierung führt die Bundesagentur für Arbeit nach wie vor die Vorrangprüfung durch und greift dabei in der Regel auf Daten des regionalen Arbeitgeberservice zurück.

Soll betriebliche Anpassungsqualifizierung für die Fachkraft im Betrieb des Arbeitgebers erfolgen, muss dieser auch die fachlichen Eignung haben, die Kompetenzen im Referenzberuf zu vermitteln.

Beschleunigte Fachkräfteverfahren erfordert eine Einstellungszusage für eine Anschlussbeschäftigung.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren erfasst qualifizierte Beschäftigungen, d. h. solche, die entweder eine qualifizierte Berufsausbildung (mind. zweijährige Ausbildungsdauer) oder eine Hochschulausbildung voraussetzen.

Hier kommt es nicht auf die absolvierte Ausbildungsdauer der Fachkraft im Ausland an, sondern auf die Stellenanforderung der vakanten Stelle des Arbeitgebers. Die Ausbildung im Ausland kann unter zwei Jahren liegen, da im Anerkennungsverfahren dokumentierte Berufserfahrung und Weiterbildung mit einbezogen werden.

Voraussetzung für eine Beschäftigung ist, dass die Qualifikation die Fachkraft dazu befähigt. Bei einem ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss ist die Feststellung der Gleichwertigkeit Voraussetzung.

Zum Verfahren und zu den Erfolgsaussichten der Berufsankennung sollten vorab die Beratungsangebote des IQ Netzwerk Sachsen genutzt werden. Kontakte:

Fachinformationszentren Zuwanderung des IQ-Netzwerkes Sachsen www.netzwerk-iq-sachsen.de

Ergänzung Familien-nachzug Familiennachzug zur Fachkraft ist beabsichtigt

Der Nachzug von Ehegatten/gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und minderjährigen, ledigen Kindern der Fachkraft kann gleichzeitig oder im zeitlichen Zusammenhang erfolgen.